



Pa. 7. 2.

(2) (3)

# RENOVATIO EDICTI,

Wegen

# Ausfagung

Des

# Sterbe = Viehes.

Sub Dato Berlin, den 30. Junii. 1721.

\*\*\*\*\*

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtigern, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.



RENOVATIO  
MEDICINAE

1702

Principium

De

Herbe = Ziehe

Sub Dico Berlin, den 30. Junii 1702.

...

1702

...

...





**S**r **F**ridrich  
**W**ilhelm / von  
**B**ottes **B**naden /  
**K**önig in **P**reussen / **M**arg-

graff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herkog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehedamm, Marquis zu der Behre und Blisfingen, Herr zu Ravensstein,

stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda, ꝛ. ꝛ. ꝛ.

**S** Eben hiemit Jedermänniglich zu vernemen, wel-  
cher gestalt Uns hinterbracht werden, daß unge-  
achtet der hievor von Unsers in G D Z ruhenden  
Herrn Vatern Königl. Majestät höchstseeligsten Anden-  
kens und Uns Selbstem zu unterschiedenen mahlen in den  
Druck ausgelassenen und in Unsern Ländern publicir-  
ten Edicten und Verordnungen dennoch an vielen Or-  
ten denen Abdeckern das verstorbene Vieh nicht angesa-  
get würde, sondern daß Theils von Adel und andere Ein-  
wohner auf dem Lande durch ihre Leuthe solches selbstem  
vergraben, verschleppen, ins Wasser werffen, und von  
den Hunden auffressen liesen, auch einige Land-Neuter  
mit Einbringung der Straffe nicht allein sehr säumig  
wären, sondern auch gar mit der Execution zu verfab-  
ren sich zweigerten, vorgebende, daß die disfalls gemachte  
Verordnungen bereits veraltet wären; Weil Uns nun  
solches zu nicht geringen Mißfallen gereicht, allermassen  
Unsere hin und wieder angelegte Wolfs-Gärten da-  
durch mit Euder nicht gnugsam versehen, die Abdecker  
auch in Abgebung ihrer Jährlichen Præstationen gehin-  
dert werden, und Wir daher solchen Ungehorsam nach-  
drücklich geahndet wissen wollen, auch auf erst einkom-  
mende dergleichen Klage solches mit Ernst zu bestraffen  
wissen werden; Als haben Wir nöthig gefunden, alle  
disfalls hievor ausgelassene Edicta und Verordnun-  
gen, sonderlich die letztern vom 18. May 1667. 23ten  
May 1682. 22. April, 1689. 11. Febr. 1704. und  
12. Novembr. 1707. zu wiederholen; Und wird  
demnach Jedermänniglich ernstlich und bey Vermey-  
dung

ding unausbleiblicher Straffe, vermittelst dieses offenen Patents, anbefohlen, daß sie an denen Orten, wo sonst keine Vieh-Seuche ist, alles abgestandene, oder beym Schlachten unrein befundene Vieh denen Abdeckern, welche dem Ansager vor jede Meile zwey Groschen zu geben schuldig (und zwar keinen Fremden und Ausländischen, sondern denjenigen, welchen das Abdecken über solchen Orth zugeleget ist) jedesmahl unweigerlich ansagen, solches auch, damit es von den Hunden, oder Raub-Thieren, dem Scharffrichter zum Schaden, nicht angefressen werde, vier und zwanzig Stunden nach geschehener Ansage an den Scharffrichter, (welche Ansage ihm an Orth und Stelle, da er wohnhafft ist, geschehen muß) verwahren oder bewachen, und so dann durch die Abdecker wegführen lassen sollen, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß, wenn Jemand Unserer Bäuerlichen Unterthanen hierwider handeln sollte, derselbe ohne Unterscheid von jedwedem verschwiegenen Stücke folgende Straffe (wovon Uns die Helffte zu berechnen, die andere Helffte aber dem Scharffrichter zu entrichten ist) erlegen solle, als vor ein nicht angesagtes Pferd, oder ausgewachsenes Haupt Rind-Vieh, zwo Thaler, vor ein Füllen, Rind oder Stucke, was bereits einem Winter Futter gefressen, einen Thaler, beydes inclusive der Haut, welche Straffe jedoch verdoppelt werden soll, wenn die Unterthanen aus Vorsatz, um nur die Haut zu gewinnen, das Ansagen unterlassen; Im übrigen wollen Wir diese Straffe weiter nicht, als auf Unsere Bäuerliche Unterthanen extendirt wissen, allermassen alle andere, welche wider diesen Unsern ernstern Befehl handeln, nicht allein den hiebevordordneten Wispel Haber ins nechste Königl. Ambt zu entrichten, und dem Abdecker die Haut absonderlich zu bezahlen,

zahlen, ihm auch seine Gebühr zu erlegen, durch den Land-  
Reuter jedes Orths angehalten, sondern die Verbrecher  
auch überdem als ungehorsame Übertreter Unserer gnä-  
digsten Verordnung mit ernster Animadversion ange-  
sehen werden sollen; Denen Land-Neutern aber befehlen  
Wir hiedurch absonderlich alles Ernstes, so bald sie in si-  
chere Erfahrung bringen, daß Jemand sich hierunter un-  
gehorsam erwiesen, und das verstorbene oder unrein be-  
fundene Vieh dem Abdecker nicht angezeigt, wider den-  
selben, wenn es keinen Unserer Bäuerlichen Unterthanen,  
als welche der Beambte jeden Orths zu bestraffen, die  
Straffe aber zu berechnen hat, angehet, alsofort, jedoch  
mit Vorwissen der Gerichts-Obrigkeit jeden Orths, mit  
der Execution zu verfahren, den zur Straffe verordne-  
ten Wispel Haber in Unser nächstes Amt zu lieffern,  
und dem Abdecker zu Bezahlung der Haut und seiner Ge-  
bühr zu verhelffen, und wenn Jemand der Execution sich  
widersetzen sollte, solches sofort zu fernerer Verordnung  
an Uns oder Unsere Regierung zu berichten; Falls aber  
ein und anderer Land-Neuter, wie bishero geschehen, sich  
hierunter säummig erweisen würde, so soll derselbe nach  
Befinden sofort seines Dienstes entsetzet, und auf einge-  
langten Bericht die Execution durch die Soldaten aus  
der nächsten Garnison wider die Verbrechere auf dersel-  
ben Kosten dennoch vollstreckt werden; Dahingegen soll  
wider diejenigen Scharfrichtere und Abdeckere, welchen  
Vieh, so an Orthen, da keine Seuche ist, abgestanden,  
oder das beim Schlachten unrein befunden worden, an-  
gesaget wird, wenn sie dem Ansager nicht à Meile zwey  
Groschen bezahlen, wozu sie doch von der Obrigkeit des  
Orths, allwo sie sich befinden, nachdrücklich anzuhalten,  
noch das abgestandene Vieh sofort nach geschehener An-  
zeige

zeige abholen, und auf die gewöhnliche Luder-Stellen, oder wohin sie sonst damit gewiesen werden, bringen, mit gleicher Schärffe verfahren werden; An denen Orten hingegen, wo ein offenbahres Vieh-Sterben ist, müssen die Abdeckere bey Verlust ihrer Meistereyen, oder nach Befinden Exemplarischer Leibes-, auch wohl bey Straffe des Stranges, nach Inhalt Unserer vorigen disfalls unterschiedentlich ertheilten ernstlichen Ordres und Edicten das Fett aus dem an solcher ansteckenden Seuche gestorbenen Vieh nicht aushauen, sondern solches unabgedeckt und mit der Haut in drey, vier bis fünf Ellen tieffe Gruben, nach der Beschaffenheit des Terrains, eingraben, vorher auch, wo möglich, mit ungelöschem Kalk gnugsam bestreuen, und geben sie, wenn ihnen dergleichen Vieh angesaget wird, dem Ansager deshalb nichts, es müssen aber die Leute, deren Vieh an dergleichen Seuche gestorben, die Gruben ohn den geringsten Anstand selbst machen, oder von andern machen lassen, damit das an dergleichen Seuche abgestandene Vieh sofort bey Ankunfft des Abdeckers darenin geworffen und vergraben werden könne; Und bekommt der Abdecker vor jedes an der Seuche umgefallenes, und, wie wir erwehnet, eingescharrtes Stück Vieh vier Groschen, wenn er nicht mehr, als eine Meile, darnach fahren mus; Er mus aber bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Straffe keine Hunde so wenig an die reime als inficirte Orte mit sich nehmen; Auf das nun dieses Patent zu Jedermans Wissenschaft kommen möge, und sich einjeder vor Schaden und Ungelegenheit hüten könne, so soll solches in Unsern Landen gehörig affigiret, auch davon rünige Exemplaria denen Inspectoribus und Præpositis zugesandt werden, welche schuldig seyn

seyn sollen, dieselbe durch eine Currende denen übrigen  
Predigern zuzuschicken, damit sie solche öffentlich durch  
die Rüstere auf denen Kirchhöffen ablesen, und solcherge-  
stalt ihren Gemeinden zur Wissenschaft bringen können,  
massen denn auch so wohl die Magisträte, als die Inspe-  
ctores und Præpositi bey Unseren Regierungen ein  
Documentum factæ Publicationis einzubringen  
schuldig seyn sollen; Signatum Berlin, den 30. Junii  
1721.

Frid. Wilhelm.



E. B. v. Creutz.

Kg 2908

40

(II.)

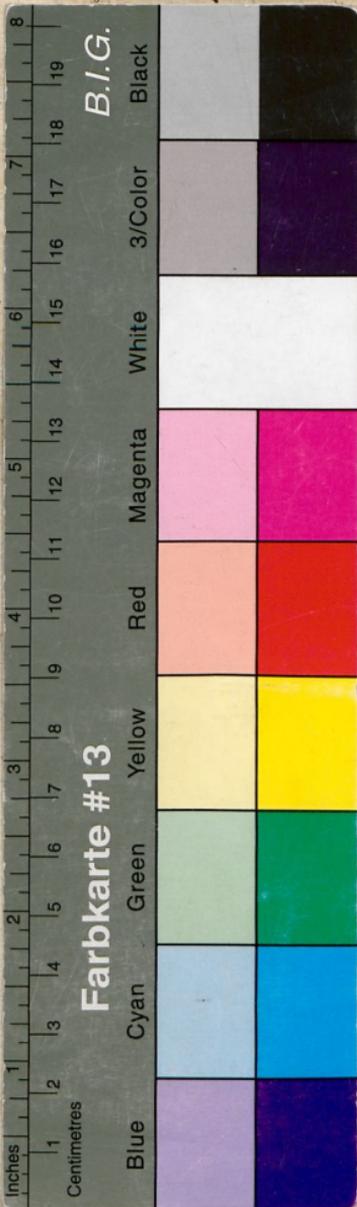


M



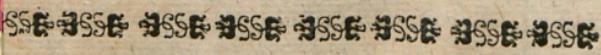


# RENOVATIO EDICTI,



Wegen  
 Aufhebung  
 Des  
 alte = Siehes.

Berlin, den 30. Junii. 1721.



B E N D R,  
 Schlechtigern, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

